

▶ Heilmittelverordnung

DGUV und Heilmittelverbände verständigen sich auf Übergangsregelungen zur Fristenregelung

| Zurzeit verhandeln die Physiotherapieverbände mit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) über neue Verträge. In diesem Zusammenhang haben sich beide Seiten auf Übergangsregelungen zur Fristenregelung verständigt. Wegen der fortdauernden Coronapandemie gelten weiterhin Übergangsregelungen – so lange, bis die neuen Verträge in Kraft treten. |

**Gültigkeitsdauer
bis zum Inkrafttreten
der neuen Verträge**

■ Die Übergangsregelungen im Überblick

- Die 7-Tage-Frist für den Behandlungsbeginn wird auf 14 Tage verlängert. Maßgebend ist der Zeitraum zwischen Ausstellung der Verordnung und der ersten Behandlung. Die maximale Frist zwischen zwei Behandlungsterminen beträgt ebenfalls maximal 14 Tage.
- Bei Akutpatienten im UV-Bereich darf die Behandlung maximal 14 Kalendertage unterbrochen werden.
- Langzeitbehandlungen mit vom UV-Träger genehmigter Dauerverordnung dürfen vier Wochen (= 28 Kalendertage) unterbrochen werden. Nach Ablauf dieser Frist muss der Patient erneut den D-Arzt aufsuchen, um weiteren Behandlungsbedarf abzuklären bzw. sich eine neue Verordnung ausstellen zu lassen.

▶ Heilmittelverordnung

„Blankverordnung“: Entwurf zum Finanzstabilisierungsgesetz sieht keine Frist mehr für vertragliche Einigung vor

| Die Frist für eine vertragliche Vereinbarung über die sog. Blankverordnung wurde gestrichen. Das geht aus dem Entwurf zum GKV-Finanzstabilisierungsgesetz hervor (online unter www.de/s6848; ebenda, Seite 3). |

Der Gesetzgeber begründet die Streichung der Frist damit, dass sich der GKV-Spitzenverband und die Heilmittelverbände zunächst nicht über die Rahmenverträge einigen konnten und mehrere Schiedsverfahren erforderlich wurden (vgl. PP 08/2021, Seite 3 ff.). Daher und weil die Verhandlungen in den unterschiedlichen Heilmittelbereichen ohnehin zu verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen sein werden, wurde im Finanzstabilisierungsgesetz auf einen konkreten Termin verzichtet.

MERKE | Ursprünglich sollte die sog. Blankverordnung mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) auf den Weg gebracht werden (vgl. Beitrag in PP 05/2019, Seite 3 ff.). Der Gesetzgeber hatte dem GKV-Spitzenverband und den Heilmittelverbänden in § 125a Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) V aufgegeben, bis zum 30.09.2021 Verträge zur „Heilmittelversorgung mit erweiterter Versorgungsverantwortung“ zu schließen.

Wichtig | Von der Streichung unberührt bleibt die Möglichkeit der Verhandlungspartner, nach einseitigen vergeblichen Bemühungen um einen Vertragsabschluss die Verhandlungen einseitig für gescheitert zu erklären und nach § 125 Abs. 6 die Schiedsstelle anzurufen.



IHR PLUS IM NETZ

Gesetzesentwurf
online

ARCHIV

Hier mobil
in PP 08/2021
weiterlesen